

Amtliche Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 28. Dezember 2021 – Aktenzeichen G50/2021/021.

Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Wiershop

Die Firma Buhck GmbH & Co. KG, Rappenberg, 21502 Wiershop hat mit Datum vom 18. November 2021, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Beabsichtigt ist die Jahresdurchsatzmenge um rund 60 Prozent zu erhöhen.

Dabei soll die Erzeugung von Kompost in der Hauptanlage von kleiner 75 Tonnen pro Tag auf 123 Tonnen pro Tag, die Herstellung von Substraten aus Kompost von 56 Tonnen pro Tag auf 69 Tonnen pro Tag und die Aufbereitung von Frischholz von 28 Tonnen pro Tag auf 38 Tonnen pro Tag gesteigert werden.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden: 21502 Wiershop, Rappenberg, Gemarkung Wiershop, Flur 4, Flurstücke 12/2, 12/5, 20/1, 20/2.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist voraussichtlich für Mai 2022 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit Nr. 8.5.1 EG und 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen, Geruchsgutachten und Schallgutachten
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Unterlagen zum Brandschutz,

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 01. Februar 2022 bis 28. Februar 2022 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04347) 704-656
Fax: (04347) 704-602;
- Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags von 14.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs geschlossen
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04104) 990-0)

Aufgrund der aktuellen Pandemie kann es jederzeit zu Einschränkungen des Besucherverkehrs kommen. Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch über die jeweils gültigen Bedingungen.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **01. Februar 2022 bis zum 31. März 2022**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen LLUR-G50/2021/021 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle-flintbek@LLUR.Landsh.de oder die De-Mail-Adresse poststelle@LLUR.Landsh.DE-Mail.de gesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen LLUR-G50/2021/021 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse poststelle-flintbek@LLUR.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür die

17. Kalenderwoche vorgesehen. Der genaue Ort, das Datum und die Uhrzeit werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die zuständige Behörde prüft, ob bei dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen. Daher besteht keine UVP-Pflicht.

Geprüft wurden die Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Durch die geplante Erhöhung der Durchsatzmenge der Kompostierung in Wiershop sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten, da der Boden bereits teilweise versiegelt ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas sind durch die Durchsatzerhöhung, den damit verbundenen zusätzlichen Geräteeinsatz und den zusätzlichen Lkw-Verkehr nicht zu befürchten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen infolge der Durchsatzerhöhung sind nicht gegeben, da keine Lebensräume zerstört oder beeinträchtigt werden. Auch erheblich nachteilige Auswirkungen auf Menschen sind durch die Durchsatzerhöhung aufgrund der Entfernung von ca. 800 m zu den nächstgelegenen Wohnstandorten nicht zu erwarten.

Weiterhin sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als nicht gravierend zu bewerten, da durch die bestehenden Sichtschutzpflanzungen eine Sicht auf die Kompostierungsanlage verhindert wird.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nichtselbständig anfechtbar.